



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Waentig, C. H. M.: Reformvorschläge für die deutschen Universitäten

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Reformvorschläge für die deutschen Universitäten

Von C. H. M. Waentig-Dresden

Die nachstehenden Ausführungen bilden einen Auszug aus der gleichzeitig im Verlage der Grenzboten in Broschürenform erscheinenden umfangreichen Arbeit „Zur Reform der deutschen Universitäten“. In der Broschüre ist u. a. ein reiches Zahlenmaterial zusammengestellt, auch findet der Leser dort alle näheren Begründungen und Quellenhinweise. Die Schriftlgt.



er Ruf nach einer Universitätsreform ist vor kurzem von sehr beachtungswerter Stelle bei bedeutsamem Anlaß erhoben worden, nämlich vom Professor Dr. Karl Lamprecht in Leipzig in seiner Inaugurationsrede bei der Übernahme des Rektorats am 31. Dezember 1910. Da aber die deutschen Universitäten bekanntlich eine weitgehende Autonomie genießen, die in den Händen der in Fakultäten zergliederten und in Senaten vereinigten ordentlichen Professoren liegt, so ist eine solche Reform kaum ohne deren Zustimmung möglich. Das gilt namentlich auch von denjenigen drei Gesichtspunkten, unter denen Professor Lamprecht eine Universitätsreform für nötig erachtet: der Vermehrung der ordentlichen Lehrkräfte, der Veränderung der bisherigen rein monarchischen Verfassung der Universitätsinstitute und der Erweiterung der Befugnisse der nicht ordentlichen Lehrkräfte in betreff der Universitätsverwaltung. Von ihnen soll im folgenden zunächst die Rede sein.

### I.

Was zuvörderst die Vermehrung der Zahl der Ordinarien der Fakultäten betrifft, so ist in der Lamprechtschen Rede auf die fortgesetzte Erweiterung der Forschungsgebiete wie bei den sogenannten Geisteswissenschaften so auch bei den Naturwissenschaften hingewiesen worden. Dieser Prozeß hat längst dahin geführt, daß sich von den früher unter einem einheitlichen Namen begriffenen Wissenschaften einzelne Teile unter besonderem Namen abgespalten haben.

Hieraus ergibt sich aber auch die Notwendigkeit, das Gesamtgebiet einer bisherigen Fachprofessur auf mehrere Lehrkräfte zu verteilen. Doch geschieht dies nicht nur in der Weise, daß jede dieser Lehrkräfte auf dem zugewiesenen Teilgebiet als ordentlicher Professor wirkt, sondern auch in der Weise, daß ein bestimmter Wissenszweig einer neuen Lehrkraft mit einem untergeordneten Range als nicht ordentlicher Professor oder als Dozent übertragen wird. Daher der an den deutschen Universitäten zwischen den ordentlichen und nicht ordentlichen Lehrkräften, den Ordinarien, Extraordinarien und Dozenten bestehende Unterschied!

Er beruht nicht allein darin, daß der Ordinarius ein höheres Gehalt bezieht als der Extraordinarius, sondern vor allem auch darin, daß nur der Ordinarius vollberechtigtes Fakultätsmitglied ist und als solches sowohl an der Verwaltung der Fakultätsangelegenheiten vollen Anteil nimmt, als auch von den besonderen Fakultätseinnahmen eine entsprechende Quote genießt. Hieraus folgt aber, daß die Beantwortung der Frage, ob eine neu zu errichtende Lehrkanzel ein Ordinariat oder ein Extraordinariat werden soll, nicht nur davon abhängt, ob die Mittel für die höhere Besoldung eines Ordinarius vorhanden, sondern auch davon, ob die Voraussetzungen zu einer Erweiterung der Fakultät gegeben sind. Zu diesen Voraussetzungen wird, obwohl eine ausdrückliche Rechtsvorschrift nicht besteht, von einem Teil der deutschen Bundesstaaten, die Universitäten besitzen, auch die Zustimmung der betreffenden Fakultät gerechnet, und mindestens wird in der Regel vor Errichtung eines neuen Ordinariats die betreffende Fakultät darüber gehört werden. Deshalb scheint es angebracht, zu erörtern, wie sich voraussichtlich die einzelnen Fakultäten zu einer anzuregenden Vermehrung ihrer Ordinariate stellen werden.

Am wenigsten ist das Bedürfnis nach einer weiteren Teilung der Fachprofessuren bisher wohl bei der theologischen Fakultät hervorgetreten. Bei der juristischen Fakultät hat die neuzeitliche Entwicklung der Wissenschaft vom Staate und seinen Grundlagen einerseits und vom Rechte andererseits die Zweckmäßigkeit der Verbindung der Rechts- mit der Staatswissenschaft nahegelegt. In der Tat verlangt man heute von dem künftigen Juristen, und zwar nicht nur von dem künftigen Verwaltungsmann, sondern auch von dem künftigen Richter und Rechtsanwalt mehr als je, daß er auch in der Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft und Politik, geschweige denn im Staats- und Verwaltungsrecht sich umgesehen habe, ja es bricht sich immer entscheidender die Überzeugung Bahn, daß richtiges und volles Verständnis für die Erscheinungen des Rechts überhaupt nur auf staatswissenschaftlicher Grundlage zu gewinnen ist. Deshalb darf gehofft werden, daß seitens der juristischen Fakultäten einer Umwandlung der seitherigen juristischen Fakultäten in rechts- und staatswissenschaftliche, auch unter Vermehrung der Zahl der Ordinariate, kein Hindernis bereitet werden wird.

Am häufigsten von den drei oberen Fakultäten wird wohl in der medizinischen Fakultät das Bedürfnis zur Errichtung eines neuen Ordinariats eintreten. Hier hat sich nämlich die Behandlung der Kinderkrankheiten, der Haut- und Geschlechtskrankheiten, der Ohren-, Hals- und Nasenkrankheiten in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr zu selbständigen Gebieten entwickelt, für die man vielfach eigene klinische Anstalten, getrennt von den Kliniken für innere Krankheiten und für Chirurgie, unter besonderen Direktoren errichtet hat. Die medizinischen Fakultäten haben, dem Bedürfnisse der Zeit und der Studenten Rechnung tragend, selbst hierzu Anregung gegeben, wollen aber zum Teil den Direktoren dieser Sonderkliniken nicht die Rechte ordentlicher Professoren zugestehen. Für die Vertreter der betreffenden Fächer, der Pädiatrie, Dermatologie, Syphilitido-

logie, Otologie, Laryngologie und Rhinologie, die sich die Pflege und Fortbildung dieser Wissenschaften zum Lebensberuf erwählt haben, hat diese Stellung der medizinischen Fakultäten die nachteilige Folge, daß sie niemals, auch bei höchsten Leistungen, die oberste Stufe des akademischen Berufs erreichen können. Deshalb darf gehofft werden, daß die medizinischen Fakultäten ihre bisherige Abneigung gegen die Erhebung von Vertretern solcher wichtiger Spezialfächer zu ordentlichen Professoren aufgeben werden. Geschieht dies nicht, so ist zu befürchten, daß sich für diese Fächer in Zukunft Kräfte ersten Ranges schwer finden werden. Wer sollte es auch solchen Männern verdenken, wenn sie sich von Universitäten abwenden, deren medizinische Fakultäten ihren Fächern grundsätzlich einen niederen Wert beilegen als denen der ordentlichen Fakultätsmitglieder?

In der philosophischen Fakultät bestehen, wenigstens bei den sogenannten Geisteswissenschaften, keine so ein für allemal festumschriebenen Ordinariate, wie meist in den drei andern Fakultäten. Vielmehr kommt es hier mitunter vor, daß, wenn ein bisher mit einem Ordinarius besetzter Lehrstuhl frei wird, dieser in Ermangelung einer geeigneten älteren Kraft oder aus einem anderen Grunde einem jüngeren Manne zunächst als Extraordinarius übertragen wird, vorbehaltlich seiner etwaigen späteren Ernennung zum Ordinarius. Zuweilen ist es auch nötig, ein bisher von einem Extraordinarius verwaltetes Lehrfach mit einem Ordinarius zu besetzen, weil ein geeigneter Nachfolger nur unter dieser Bedingung zu gewinnen ist.

Im vorstehenden ist die Vermehrung der Ordinariate vorzugsweise unter dem in der Lamprecht'schen Rede in den Vordergrund gestellten Gesichtspunkte der Umgestaltung der Wissenschaften erörtert worden. Es fragt sich aber, ob nicht auch, abgesehen von der Änderung des Wissenschaftsbetriebes, der Unterrichtszweck schon im Hinblick auf die gestiegene und fortgesetzt wachsende Studentenzahl eine Schaffung neuer ordentlicher Lehrstühle notwendig mache, die solchenfalls nicht als Ordinariate für neue Wissenschaftsgebiete, sondern als eigentliche Parallelprofessuren mit dem gleichen Lehrauftrage sich darstellen würden. In dieser Hinsicht mögen zunächst die einschlagenden Verhältnisse durch einige Zahlen veranschaulicht werden. Nach der von Franz Eulenburg in seinem Werke: „Die Frequenz der deutschen Universitäten usw.“ (Leipzig, bei B. G. Teubner, 1904) mitgeteilten Statistik stellte sich das Verhältnis der Studierenden zu den ordentlichen Professoren auf sämtlichen Universitäten des Deutschen Reiches in den Sommersemestern:

des Jahres	Studierende	ordentliche Professoren	mithin Studenten auf einen Ordinarius
1840	11 518	633	18
1860	11 883	605	20
1880	20 965	947	22
1900	33 986	1161	29
1910	54 845	1266	43

Unter diesen Umständen wächst natürlich in den Hauptvorlesungen die Zuhörerschaft sehr stark an. Coeten von 200 und mehr Studenten sind häufig. Ist dies bei den eigentlichen Vorträgen unbedenklich, so stellen sich selbstverständlich aus dieser starken Frequenz erhebliche Schwierigkeiten bei den praktischen Übungen und beim seminaristischen Unterrichtsbetrieb heraus, die nur durch Mitwirkung außerordentlicher Lehrkräfte gehoben werden können. Infolgedessen ist in denjenigen Disziplinen, wo der praktische Lehrbetrieb vorwaltet, die Zahl der außerordentlichen Lehrkräfte in der letzten Zeit sehr gewachsen. Nach Franz Eulenburgs Schrift: „Der Akademische Nachwuchs“ standen am 1. Juli 1907 210 ordentlichen Professoren der deutschen medizinischen Fakultäten 687 außerordentliche Lehrkräfte und 600 ordentlichen Professoren der Naturwissenschaften und Geschichte in den deutschen philosophischen Fakultäten 846 außerordentliche Lehrkräfte gegenüber. Da nun aber daran festzuhalten ist, daß beim Universitätsunterricht der Schwerpunkt in den Händen der Ordinarien liegen soll, so wird man auch schon durch die wachsende Frequenz der Universitäten auf die Notwendigkeit einer weiteren Vermehrung der Ordinarie geführt.

## II.

Wenn Professor Lamprecht in seiner Rektoratsrede an zweiter Stelle eine Änderung der bisher rein monarchischen Verfassung der Universitätsinstitute fordert, so haben ihm hierbei offenbar zunächst die Verhältnisse des von ihm ins Leben gerufenen Instituts für Kultur- und Universalgeschichte bei der Universität Leipzig vorgeschwebt. Denn seine Rektoratsrede beschäftigt sich ja gerade sehr eingehend mit den Arbeiten dieses Instituts und mit dem Nachweise, daß die Aufgaben, die es sich gestellt habe, nur durch das Zusammenwirken einer größeren Zahl von Gelehrten zu lösen seien. Natürlich wird, je mehr dies geschieht, auch den einzelnen Mitarbeitern des Instituts eine immer größere Selbständigkeit eingeräumt werden müssen, schon deshalb, weil der oberste Leiter des Instituts nicht mehr Sachverständiger für die von ihnen bearbeiteten Spezialgebiete sein kann. Ähnlich wie bei dem Institute für Kultur- und Universalgeschichte können sich die Verhältnisse auch bei anderen Forschungsinstituten gestalten, bei denen ein durch die allgemeine wissenschaftliche Entwicklung aufgestelltes Forschungsziel nur durch das Zusammenwirken verschiedener Fachgelehrter zu erreichen ist.

Es gibt aber noch einen anderen Gesichtspunkt als denjenigen der Verbindung verschiedener Wissenschaften in einem Institut, von dem aus sich die bisherige rein monarchische Institutsverfassung als unhaltbar zeigt, und das ist der am Schluß des vorigen Abschnittes hervorgehobene Zubrang zum Universitätsstudium, der aus der wachsenden Anziehung der gelehrten Berufe in Deutschland hervorgeht. Die Folge davon ist die fortgesetzte Notwendigkeit, die Unterrichtsräume, sowohl die Hörsäle als auch die Räume für die praktischen Übungen der Studierenden, die Seminare und Laboratorien, zu erweitern. Am stärksten

ist das zuletzt gedachte Bedürfnis bei den medizinischen und naturwissenschaftlichen Fächern, bei denen die praktische Ergänzung des theoretischen Unterrichts schon seit langer Zeit als unentbehrlich gilt. Die Institute für allgemeine Anatomie, für Physiologie, für Physik und Chemie, für Pathologie und pathologische Anatomie und die klinischen Anstalten haben auf den größten deutschen Universitäten jetzt einen außerordentlichen Umfang angenommen. Sie besitzen Hörsäle und Arbeitsräume für Hunderte von Studenten, und diese Räume sind gefüllt.

Da eine so große Zahl nicht wohl von einem einzigen Lehrer praktisch unterrichtet werden kann, hat man in den großen Laboratorien dadurch zu helfen gesucht, daß Gruppen der Praktikanten und Laboranten gebildet worden sind. Während eine dieser Gruppen vom Institutsdirektor selbst geführt und beaufsichtigt wird, werden die übrigen unter der Oberleitung des Direktors seinen Assistenten überwiesen. Da auch diese Oberleitung in sehr stark frequentierten Laboratorien die Kräfte des Direktors überschreitet, hat man Abteilungen unter mehr oder weniger selbständigen Abteilungsvorständen, meist älteren Assistenten oder außerordentlichen Professoren, eingerichtet. Zuweilen haben sich dann solche Abteilungen sogar zu vollständig neuen Instituten ausgewachsen, die nur räumlich mit dem Mutterinstitut verbunden, im übrigen aber selbständig sind, und deren Leiter dann auch ein Ordinarius sein kann. Es fragt sich nun aber, ob es sich nicht im Hinblick auf den Unterrichtszweck empfehlen würde, die zuletzt geschilderte Entwicklung allgemein anzubahnen und Institute, deren Umfang die unterrichtliche Überwachung durch eine einzige Lehrkraft überschreitet, regelmäßig in Abteilungen unter mehr oder weniger selbständigen Abteilungsvorständen zu zerlegen. Außer den etwaigen Besoldungen dieser Abteilungsvorstände brauchten besondere Unkosten mit einer solchen Einrichtung nicht verbunden zu sein. Denn die Abteilungen könnten ja recht gut in demselben Gebäude und in einer solchen räumlichen Verbindung bleiben, daß wegen ihrer Versorgung mit Gas, Wasser, elektrischer Kraft usw. kein Mehraufwand entsteht. Auch kann, wie dies meistens jetzt der Fall ist, dem obersten Leiter des ganzen Instituts immer noch eine bevorzugte Stellung gelassen werden, insofern ihm ein besonders großer Teil der Institutsräume für seine meistens den höheren Semestern angehörenden Schüler, wie auch für seine etwaigen Privatstudien eingeräumt würde.

### III.

Da die Assistenz in den größeren Instituten zum Teil in den Händen von Privatdozenten und außerordentlichen Professoren liegt, so leitet dies auf den dritten der Lamprecht'schen Reformvorschläge über: die Erweiterung der Befugnisse der nicht ordentlichen Lehrkräfte, worunter die außerordentlichen Professoren und die Privatdozenten zu verstehen sind. Beide unterscheiden sich darin, daß, während die außerordentliche Professur ein durch amtliche Ernennung verliehenes Amt ist, die Privatdozentur durch die Verleihung der *venia legendi* seitens der Fakultät erworben wird. Beiden aber ist gemeinsam das Recht,

die Universitätsräumlichkeiten ebenso zu Vorlesungen über die Fakultätswissenschaften zu benutzen und hierfür das gleiche Honorar zu erheben wie die ordentlichen Professoren. Auch kann beiden seitens der Regierung ein Lehrauftrag erteilt und dafür eine Vergütung ausgesetzt werden. Während die letztere bei den Privatdozenten die Eigenschaft einer beliebig zurückziehenden Remuneration zu behalten pflegt, kann sie bei den außerordentlichen Professoren den Charakter einer etatmäßigen und dann nicht ohne weiteres entziehbaren Besoldung annehmen. Hierauf beruht der Unterschied zwischen etatmäßig angestellten und anderen Extraordinarien, der an einzelnen Universitäten auch Verwaltungsbefugnisse begründet. Im allgemeinen aber stehen beide Arten von Universitätsdozenten den ordentlichen Professoren insofern gegenüber, als nur die letzteren vollberechtigte Mitglieder der Fakultät und des Lehrkörpers der Universität sind.

Zur Beurteilung der Frage, ob dieser Zustand einer Reform bedarf, scheint es wichtig, zu ermitteln, wie ähnliche Verhältnisse anderwärts geregelt sind. Insofern ist zuvörderst bedeutungsvoll, daß bei der Organisation der jüngeren Schwesteranstalten der Universitäten, der Technischen Hochschulen, von vornherein die sogenannten Abteilungskollegien, die hier die Stelle der Fakultäten als Verwaltungsorgane vertreten, aus den sämtlichen etatsmäßig angestellten Professoren gebildet worden sind, ohne Unterschied, ob sie die Eigenschaft ordentlicher Professoren besitzen oder nicht. Die Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Professoren äußert insofern auf den Technischen Hochschulen ihre Wirkung nur in bezug auf Rang und Besoldung, nicht in bezug auf die Mitgliedschaft im Abteilungskollegium und die hieran sich knüpfenden Rechte. Sodann dürfte auch die Lösung, die das vorliegende Problem auf den österreichischen Universitäten gefunden hat, nicht ohne Interesse sein. Dort unterscheidet man nämlich im „Lehrkörper“ der Fakultät zwischen dem „Professorenkollegium“, das die unmittelbar leitende Behörde der Fakultät bildet und deren Rechte wahrnimmt, und den übrigen Dozenten. Zu dem Professorenkollegium gehören alle ordentlichen Professoren und von den als solche ernannten außerordentlichen Professoren, ohne Unterschied, ob sie mit den etatmäßigen Bezügen oder ohne Besoldung angestellt sind, so viele, daß ihre Zahl die Hälfte der Ordinarien nicht übersteigt. Diese Extraordinarien haben Sitz und Stimme im Kollegium. Außerdem haben die Privatdozenten das Recht, zwei von ihnen gewählte Vertreter in das Professorenkollegium zu entsenden, denen aber — abgesehen von den Wahlen des Dekans und des Rektors — nur Sitz, keine Stimme darin zukommt. Über den Eintritt eines Extraordinarius in das Kollegium entscheidet ausschließlich das Datum seiner Ernennung. Der Bezug der etatmäßigen Besoldung begründet kein Vorrecht. Es kann also vorkommen, daß früher ernannte unbesoldete außerordentliche Professoren, die keinen bestimmten lehramtlichen Pflichtenkreis haben, vollberechtigte Mitglieder des Professorenkollegiums sind, während später ernannte Professoren, die eine lediglich als Extraordinariat begründete Lehrkanzel verwalten, der Mitgliedschaft entbehren.

Das letztere wird in Österreich als ein Mangel des Systems empfunden, dem man voraussichtlich in der Weise abhelfen wird, daß den mit bestimmten unterrichtlichen Pflichten belasteten Extraordinarien der Zutritt zum Professorenkollegium vor den übrigen außerordentlichen Professoren zugesichert wird. Hiervon abgesehen, ist man in Österreich mit der geschilderten Ordnung wohl zufrieden.

Die Wünsche der außerordentlichen Lehrkräfte an den deutschen Universitäten, in bezug auf ihre Teilnahme am korporativen Leben der Universität, sind bisher nur von seiten der außerordentlichen Professoren an den preussischen Universitäten in deren bei Grenz-Magdeburg 1911 veröffentlichter Denkschrift: „Die Lage der außerordentlichen Professoren an den preussischen Universitäten“ formuliert worden. Die dort aufgestellten Forderungen gehen zum Teile nicht nur erheblich über das Maß der nach dem oben mitgeteilten den Extraordinarien der deutschen Technischen Hochschulen und der österreichischen Universitäten eingeräumten Rechte hinaus, sondern geben auch nach Ansicht des Verfassers zu Bedenken Anlaß. Der Verfasser möchte glauben, daß, soviel die Wahl des Rektors und des landständischen Vertreters anlangt, die Teilnahme der etatsmäßigen außerordentlichen Professoren, wie sie in Leipzig und an den preussischen Universitäten stattfindet, und soviel die Fakultätsverwaltung betrifft, die oben angeführte österreichische Festsetzung, jedoch mit der auch dort in Aussicht genommenen Verbesserung, das Richtige trifft. Doch wird es sich allerdings empfehlen, auch den hiernach von der Fakultätsverwaltung im allgemeinen ausgeschlossen bleibenden außerordentlichen Lehrkräften einzelne dahin gehörige Rechte insoweit zuzugestehen, als ein besonderes Interesse ihres Faches in Betracht kommt. Wirft man aber weiter die Frage auf, in welchen Universitätsverwaltungsangelegenheiten ein solches Interesse wohl hervortreten kann, so dürften drei Geschäftskreise zu nennen sein: die allgemeine Organisation des Unterrichts, die Berufungsangelegenheiten und Prüfungsangelegenheiten.

Allgemeine Organisation des Unterrichts. Um die von verschiedenen Seiten bald auf Verkürzung, bald auf Verlängerung des Unterrichts in den verschiedenen Fächern gerichteten Bestrebungen auszugleichen und jedem Berufsstudium innerhalb der üblichen Studienzzeit einen methodischen und erschöpfenden Studiengang zu sichern, empfiehlt sich die Aufstellung von Studienplänen, in denen die in den einzelnen Abschnitten der Studienzzeit zu erledigenden Vorlesungen und Übungen mit Angabe der darauf zu verwendenden Zeit aufgeführt sind. Ein solcher Studienplan ist selbstverständlich keine streng bindende Richtschnur, wohl aber kann er den Studenten als Wegweiser zur angemessenen Vorbereitung auf die von ihnen abzulegende Prüfung und den Dozenten, die in den Prüfungsfächern Vorlesungen halten und Übungen machen lassen, als Maßstab für deren zweckmäßige Einrichtung dienen. Schon weil nach dem Grundsatz der Lernfreiheit die Studenten den Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung auch durch die Teilnahme an Vorlesungen und Übungen, die von nicht ordentlichen Lehrkräften gehalten werden, genügen können, haben auch diese

ein Interesse an den Studienplänen. Es scheint deshalb billig, daß zu den mit den Studienplänen im Zusammenhange stehenden Fakultätsberatungen auch die beteiligten nicht ordentlichen Lehrkräfte oder wenigstens eine Anzahl von ihnen gewählter Vertreter zugezogen werden. Unbedingt ist endlich, wenn überhaupt oder zurzeit ein Ordinarius für ein Fach nicht vorhanden ist, die Zuziehung des das Fach vertretenden Extraordinarius geboten.

Eine andere mit der Organisation des Unterrichts zusammenhängende Frage, bei der auch die nicht ordentlichen Lehrkräfte lebhaft interessiert sind, ist die der Benutzung der Lehrräume und Lehrmittel der Universität. Insofern es sich hierbei um Institutsräume und deren Ausstattung an Büchern und Sammlungsgegenständen handelt, wird man freilich das Hausrecht der Institutsdirektoren schon deshalb wahren müssen, weil sie für ihre pflegliche Benutzung die Verantwortung tragen. Nur den Abteilungsvorständen, wo solche vorhanden, würde bezüglich ihrer Abteilungen ein selbständiges Benutzungsrecht einzuräumen sein.

Berufungsangelegenheiten. Bekanntlich haben die Fakultäten der deutschen Universitäten nach Herkommen oder Kraft statutarischer Vorschrift in Berufungsfällen der Regel nach das Recht und die Pflicht, der Regierung drei Kandidaten vorzuschlagen. Der Wert dieser Einrichtung beruht auf der doppelten Erwägung, daß einerseits bei der Fakultät eine genauere Personalkennntnis der in Betracht kommenden Kandidaten zu erwarten ist, als sie in der Regel der Anstellungsbehörde beimohnt, andererseits bei der Fakultät ebenso wie bei der Regierung das Interesse vorausgesetzt werden darf, die Lücke im Unterrichtsbetrieb mit einer tüchtigen Kraft auszufüllen. Unter beiden Gesichtspunkten gelangt man zur Bejahung der Frage nach der Beteiligung der nicht ordentlichen Lehrkräfte an den Verhandlungen über die Berufungsvorschläge. Doch erheischen gewisse Berufungsfälle noch eine besondere Berücksichtigung. Es kommt nämlich namentlich in der philosophischen Fakultät nicht selten vor, daß zu der Zeit, wo sie über Berufungsvorschläge zu beraten hat, kein eigentlicher Vertreter des zu besetzenden Faches sich unter den Ordinarien befindet, oder daß doch nur ein oder wenige Ordinarien den Kreis der etwa in Betracht zu ziehenden Lehrer dieses Faches so genau kennen, um die geeignete Wahl treffen zu können. Hier könnte die Zuziehung von nicht ordentlichen Lehrkräften dieses Fachgebiets für die Fakultät sehr ersprießlich wirken. Wenn aber diese letzte Erwägung dazu zu führen scheint, daß zu den Beratungen der Fakultät über Berufungsvorschläge vor allem die Fachgenossen des zu Berufenden unter den nicht ordentlichen Lehrkräften heranzuziehen seien, so begegnet gerade dies auf der anderen Seite insofern Bedenken, als unter Umständen unter ihnen sich einer oder der andere befinden kann, der selbst Aussicht haben könnte, auf die Vorschlagsliste zu kommen, und dessen Teilnahme an den Beratungen deshalb störend wirken muß.

Nach alledem ist die Frage der Beteiligung nicht ordentlicher Lehrkräfte an den Verhandlungen der Fakultät über ihre Berufungsvorschläge nicht ein für allemal, sondern nur von Fall zu Fall zu beantworten. Unter diesen Umständen

kann vielleicht das für die Technische Hochschule in Dresden vorgeschriebene Verfahren einen gewissen Anhalt für den einzuschlagenden Weg bieten. Dort ist es nämlich der Senat der Hochschule, der der Regierung drei Kandidaten vorzuschlagen hat. Aber bevor er selbst Beschluß faßt, hat er zunächst eine Kommission von drei bis fünf fachverwandten Professoren zu wählen, deren Bericht einzufordern und sodann noch die Anträge des zuständigen Abteilungs-kollegiums heranzuziehen. Wendet man dies auf die Universitätsverhältnisse an, so kann man dahin gelangen, der Fakultät die Bildung einer Berufungskommission vor der eigenen Beschlußfassung vorzuschreiben. In diese Berufungskommission aber müßte die Fakultät, falls sie es für angemessen hält, auch außerordentliche Professoren wählen können.

Prüfungsangelegenheiten. Die auf der Universität abzulegenden Prüfungen zerfallen in zwei Gattungen: Staats- und Berufsprüfungen auf der einen und akademische Prüfungen auf der anderen Seite. Während die ersteren von Staats wegen geordnet und auch die Mitglieder der Prüfungskommissionen von Staats wegen ernannt werden und es daher auch nur von den zuständigen Staatsbehörden abhängt, ob außerordentliche Lehrkräfte dabei zugezogen werden sollen, werden die Ordnungen für die akademischen Prüfungen, die im Promotions- und Habilitationsverfahren abgelegt werden, von den Organen der Universität, wenn auch mit Genehmigung der vorgesetzten Behörden, erlassen. Als Prüfungskommissionen fungieren hierbei der Regel nach die Fakultäten, die sich allerdings für diesen Zweck zum Teil in Abteilungen und Sektionen spalten. Indessen lassen schon jetzt verschiedene Promotionsordnungen auch nicht ordentliche Lehrkräfte zur Mitwirkung bei den akademischen Prüfungen zu, und wenn dies auch nur vermöge besonderer Anordnung der Fakultät, für einzelne besondere Ausnahmefälle und unter gewissen Beschränkungen geschieht, so ist doch zu erwarten, daß in Zukunft das Bedürfnis einer solchen Einrichtung immer mehr zunehmen wird, wenn bei der fortgesetzt weitergehenden Differenzierung der Wissenschaften nicht nur die Fälle der Errichtung von Extraordinariaten für einzelne Teilwissenschaften oder der Erteilung von Lehraufträgen an Privatdozenten sich mehren, sondern auch immer häufiger von den Kandidaten Dissertationen aus Fachgebieten eingereicht oder Prüfungsfächer gewählt werden, für die die Fakultät keinen Ordinarius besitzt. Freilich wird es sich insoweit um Bedürfnisse handeln, die von Fall zu Fall in verschiedener Richtung auftreten, und deshalb wird man das bisherige Verfahren, bei dem die Fakultät oder deren Vertreter im einzelnen Falle über die Heranziehung der in Frage kommenden außerordentlichen Lehrkraft entscheidet, wohl beibehalten müssen. Indessen werden diejenigen Fakultäten, deren Promotionsordnungen zurzeit die Fügigkeit, im Bedarfsfalle nicht ordentliche Lehrkräfte als Examinatoren zu verwenden, nicht enthalten, gut tun, sie angemessen zu ergänzen, sowohl im Interesse der Fakultät selbst, als auch im Interesse dieser außerordentlichen Dozenten und ihrer besonderen Schüler, denen es dadurch erleichtert wird, auf Grund von Studien in dem betreffenden Spezialfach zu promovieren.

## IV.

Saben sich die bisherigen Ausführungen in der Hauptsache mit den Lamprechtschen Vorschlägen beschäftigt, so fragt es sich weiter, ob diese nicht noch einer Ergänzung bedürfen. In dieser Hinsicht kommt vor allem eine Frage in Betracht, die von mancher Seite als Kernpunkt einer erfolgreichen Reform unseres Universitätswesens angesehen wird: die Frage einer zeitgemäßen Umgestaltung der Einkommenverhältnisse der Universitätslehrer. Bekanntlich fließt deren dienstliches Einkommen in Deutschland aus drei verschiedenen Quellen: aus festen Besoldungen, aus den Honoraren der Studenten für Vorlesungen und Übungen und aus den größtenteils in den Promotionsgebühren bestehenden Fakultätseinnahmen. Die beiden zuletzt erwähnten Einnahmen gehören in die Klasse der Gebühren und unterliegen daher den jedem Gebührenbezug von Beamten entgegenstehenden Bedenken, die einerseits auf der Ungleichmäßigkeit dieser Einnahme und andererseits in der mit der Würde des Amtes nicht wohl verträglichen Abhängigkeit beruhen, in die der Empfänger der Gebühr gegenüber demjenigen kommt, von dem er sie erhält. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß beide Bedenken auch dem Bezuge der sogenannten Kollegelder für die heute den Hauptteil der Lehrverpflichtung der Universitätsprofessoren bildenden *collegia privata* entgegenstehen.

Was das zuerst erwähnte Bedenken betrifft, so bewirkt das zeitweise Zurückgehen der Frequenz bei einzelnen Fakultäten einen für die beteiligten Professoren störenden Einnahmeausfall, der z. B. in der Gegenwart von den Professoren der Theologie recht unangenehm empfunden wird. Aber auch von diesen zeitlichen Schwankungen abgesehen, herrscht regelmäßig eine außerordentliche Verschiedenheit des Kollegelderbezuges bei verschiedenen Universitätslehrern. Belaufen sich diese Einnahmen an großen Universitäten bei den Vertretern wichtiger juristischer und medizinischer Fächer und bei einzelnen Professoren der Volkswirtschaft, der Geschichte, der Chemie, der Physik u. a. auf mehrere, ja mitunter viele Tausende von Mark im Jahre, so nehmen dagegen die Professoren für Sanskrit und andere orientalische Sprachen, für Mathematik, für Astronomie usw. kaum einige Hundert ein. Selbstverständlich beruhen diese Verschiedenheiten nicht auf geringerer wissenschaftlicher Tüchtigkeit oder geringerem Diensteifer der zuletzt gedachten Universitätslehrer, sondern auf von deren Person ganz unabhängigen Umständen. Zunächst kommt in Betracht, daß es mehr Studenten der Jurisprudenz, der Medizin, der Chemie usw. gibt, als Sanskritisten, Astronomen und Mathematiker, sodann daß für die ersteren die von ihnen so zahlreich belegten Fachkollegien Prüfungsfächer betreffen, ja zum Teil geradezu sogenannte Zwangskollegien sind, endlich wohl auch, daß gewisse Vorlesungen deshalb einen großen Hörerkreis versammeln, weil sie einen populären, alle Kreise der Studierenden interessierenden Gegenstand behandeln. Dabei bedingt die Größe der Frequenz keineswegs immer eine größere Anstrengung des betreffenden Lehrers. Zwar ist es für manche angreifender, in einem größeren als in einem kleineren Raum

zu sprechen. Indessen macht es wohl im ganzen keinen großen Unterschied, ob man vor hundert, zweihundert oder dreihundert Studenten vorträgt. Anders liegt es bei den praktischen Übungen. Hier soll sich allerdings der Lehrer dem einzelnen Seminaristen und Praktikanten widmen. Hier wird also die Erhöhung der Teilnehmerzahl an und für sich auch mit erhöhter Anstrengung für den Leiter dieser Übungen verbunden sein, so besonders wenn etwa schriftliche Arbeiten der Schüler zu korrigieren und herauszugeben sind, oder wenn bei praktischen Übungen in den Laboratorien Anleitung und Unterstützung gewährt werden müssen. Es ist aber früher darauf hingewiesen worden, daß diese Tätigkeit dem leitenden Professor vielfach durch seine Assistenten erleichtert oder abgenommen wird, so daß auch hier die Anstrengung nicht immer mit dem stärkeren Besuch und der wachsenden Kolleggeldereinnahme im gleichen Verhältnisse zunimmt.

Was nun den zweiten oben herausgehobenen, für den Ersatz der Gebühreneinnahme durch feste Besoldung sprechenden Grund anbetrißt, so ist nicht zu leugnen, daß auch der Honorarbezug die pekuniäre Lage der Universitätslehrer in eine gewisse Abhängigkeit bringt von der Gunst der Studierenden, von dem größeren oder geringeren Besuch ihrer Vorlesungen und Übungen, insbesondere der Zahl der Doktoranden, die sich in ihrem Laboratorium auf die Promotion vorbereiten. Hierdurch kann für schwächere Charaktere die Versuchung entstehen, daß sie, um ihr Kollegium oder ihr Praktikum zu füllen, den Wünschen ihrer Schüler ungerechtfertigtes Entgegenkommen zeigen, ihnen bei Anfertigung ihrer Dissertationen zu weitgehende Unterstützung gewähren oder sogar ihre Stellung als Examinatoren mißbrauchen, indem sie solche Prüflinge, die bei ihnen belegt haben, leichter, oder solche, die das nicht getan haben, schwerer als üblich prüfen. Wird man auch einen solchen Verdacht im allgemeinen gewiß zurückweisen dürfen, so schädigt doch schon die Möglichkeit, daß er ausgesprochen werden kann, das Ansehen der Universitäten und macht die Einrichtung, auf der diese Möglichkeit beruht, den privaten Kollegelderbezug, bedenklich.

Wenn es dennoch bis in die jüngste Zeit in Deutschland an Verteidigern des Kollegehonorars nicht gefehlt hat, so sind die Gründe dieser Verteidigung, wie sie u. a. von Friedrich Paulsen entwickelt worden sind, unschwer zu widerlegen. Was aber die Abänderung der in Deutschland in betreff des Kollegehonorarbezugs geltenden Einrichtungen anlangt, so ist der eine der möglichen Wege, der auf die Umwandlung der von den Studenten zu entrichtenden Vorlesungshonorare in eine feste Studiengebühr hinausläuft, um deswillen abzulehnen, weil man von einer derartigen Maßregel eine Beeinträchtigung fürchten müßte nicht nur des Privatdozententums als wichtiger Vorbildungsstufe des akademischen Nachwuchses, sondern auch der studentischen Lernfreiheit als eines segensreichen Mittels, die akademische Jugend zu persönlicher Selbständigkeit und zu persönlichem Verantwortlichkeitsgefühl zu erziehen. Allein auch hiervon abgesehen bleiben noch verschiedene Wege denkbar. Die einen halten das auf den österreichischen Universitäten beobachtete Verfahren, wobei die besoldeten Professoren

von dem Genuß der Kolleghonorare gänzlich ausgeschlossen werden, für das zweckmäßigste. Andererseits wird die auf den meisten Technischen Hochschulen des Deutschen Reiches bestehende Übung für ausreichend erachtet, wo die besoldeten Dozenten nur eine Quote ihrer Kolleggelber ausgezahlt erhalten, während der Rest einbehalten und entweder für Hochschulzwecke verwendet oder auch teilweise gleichmäßig unter alle Dozenten der Hochschule verteilt wird. Die preußische Regierung hat einen dritten Weg eingeschlagen, indem sie nur die einen bestimmten Betrag übersteigenden Kolleggelber der besoldeten Dozenten zur Hälfte einbehält und in bestimmter Weise für Universitätszwecke verwendet. Aber welchen dieser Wege man auch wählen mag, immer ist eins zu beachten. Jede Aufhebung oder Einschränkung der Kollegeldereinnahmen der Professoren, wenn sie nicht für alle Universitäten deutscher Zunge übereinstimmend gilt, muß die Anziehungskraft solcher Universitäten, wo sie stattfindet, gegenüber solchen, wo dies nicht der Fall ist, schwächen, weil naturgemäß die Höhe der zu erwartenden Einnahme die Vorliebe der Universitätslehrer für diese oder jene Hochschule mit beeinflussen wird. Unstreitig rührt es zum Teil daher, wenn in den letzten Jahrzehnten die Fälle, in denen Professoren österreichischer Universitäten einem Rufe an deutsche Universitäten, namentlich an solche mit ungeschmälertem Honorarbezug, Folge geleistet haben, ziemlich zahlreich gewesen sind, während umgekehrt nur selten Lehrer von deutschen Universitäten auf österreichische übergingen. Auch die preußische Unterrichtsverwaltung ist bei Berufungen von Professoren aus anderen deutschen Bundesstaaten Schwierigkeiten begegnet, die sie nur durch Gewährleistung von Honorareinnahmen in einer bestimmten, mindestens deren im bisherigen Amte bezogenen Betrag erreichenden Höhe überwinden konnte. Diese Schwierigkeiten würden sich selbstverständlich für die Unterrichtsverwaltungen kleinerer deutscher Bundesstaaten, die nur eine oder einige Universitäten zu verwalten haben, noch empfindlicher geltend machen als für die preußische, die über den akademischen Nachwuchs und die Honorarüberschüsse von zehn Universitäten verfügt. Denn die kleineren Unterrichtsverwaltungen würden fast immer genötigt sein, Dozenten aus anderen Verwaltungsgebieten zu berufen. Das preußischerseits beliebte Auskunftsmittel aber würden sie um deswillen weniger leicht verwenden können, weil die Honorareinnahmen an einer einzelnen Universität mitunter Schwankungen unterliegen, die versprochene Garantiesumme aber die Staatsfinanzen dauernd belasten würde. Auf Grund dieser Erwägung ist eine Einschränkung des Bezugs von Kolleghonoraren bei den Professoren nichtpreussischer Universitäten der deutschen kleineren Bundesstaaten nur dann unbedenklich, wenn sie übereinstimmend für alle deutschen Universitäten erfolgt.

## V.

Auch bei den als dritte Einnahmequelle der Universitätslehrer oben erwähnten Promotionsgebühren treten dieselben Bedenken wie bei den Kolleggelbern in verstärktem Maße hervor. Da nämlich heute für diejenigen, die eine Staatsprüfung

bestehen wollen oder bestanden haben, die Ablegung der Doktorprüfung nur wegen der damit erlangten Würde erfolgt, so entspricht diesem exzeptionellen Charakter der Promotion auch die Höhe der Promotionsgebühren, die den mit Abnahme der Prüfung verknüpften sachlichen und persönlichen Aufwand übersteigen. Der erzielte Überschuß fließt der Regel nach in die Fakultätskasse und wird nach gleichen Teilen unter die Fakultätsmitglieder verteilt. Infolgedessen erhalten nicht nur Fakultätsmitglieder, die bei der betreffenden Prüfung nicht mitgewirkt haben, einen Teil von der Promotionsgebühr, sondern auch die Examinatoren unter den Fakultisten einen höheren, als ihren wirklichen Leistungen bei der Prüfung entspricht. Hierzu tritt noch die auffällige Erscheinung, daß die einzelnen Universitäten in sehr verschiedenem Grade an den alljährlich stattfindenden Promotionen beteiligt sind. Dies geht zweifellos aus den in der eingangs erwähnten Broschüre mitgeteilten Tabellen hervor, in denen die in den beiden Studienjahren 15. August 1906 bis 15. August 1907 und 15. August 1909 bis 15. August 1910 an den einzelnen deutschen Universitäten stattgefundenen Promotionen mit den während dieser Studienjahre daselbst immatrikulierten Studenten unter Beifügung des prozentualen Verhältnisses zur Gesamtzahl der an sämtlichen Universitäten erfolgten Promotionen und Immatrikulationen verglichen worden sind.

Die Ursachen, aus denen die Promotionslustigen einzelne Universitäten besonders bevorzugen, können auf der günstigen Lage oder sonstigen Annehmlichkeit der Universitätsstadt beruhen. Auch können besondere Erleichterungen des Studiums, vorzügliche Unterrichtsinstitute oder Krankenhäuser oder auch hervorragende Lehrer einzelner Spezialfächer die Studenten anlocken. Alle diese Gründe sind freilich ausgeschlossen, wenn, wie dies nachweislich gar nicht selten der Fall ist, diejenigen, die sich auf einer Universität den Dokortitel erworben haben, vorher gar nicht dort Studenten gewesen sind. Hiernach scheinen in der Tat gewisse Universitäten mit Vorliebe lediglich zum Zwecke der Promotion aufgesucht zu werden, und man wird zu der Vermutung gedrängt, daß die, die sie zu diesem Behufe aufsuchen, dort leichter als anderswo ihr Ziel erreichen zu können hoffen. Erwägt man nun, daß gegenwärtig ein starker Zustrom von Promovenden den Fakultäten nicht unbedeutende pekuniäre Vorteile einbringt, so läßt sich kaum in Abrede stellen, daß die zurzeit an den deutschen Universitäten übliche Verwendung der aus der Ausübung des Promotionsrechtes der Fakultäten fließenden Einnahmen in Verbindung mit dem verschiedenen Umfange der Ausübung dieses Rechtes seitens verschiedener Fakultäten geeignet erscheint, auf die Handhabung des Promotionsrechtes seitens einzelner Fakultäten ein ungünstiges Licht zu werfen und dadurch das Ansehen des auf den deutschen Universitäten erworbenen Dokortitels zu schädigen.

Das beste Mittel zur Verbesserung dieses Mißstandes könnte in denjenigen Bestimmungen gefunden werden, die bei der Übertragung des Promotionsrechtes an die deutschen Technischen Hochschulen über die Verwendung der Prüfungsgebühren in grundsätzlicher Übereinstimmung der beteiligten Bundesstaaten getroffen

worden sind. Hiernach wird die Hälfte dieser Gebühren unter die Mitglieder der Prüfungskommission verteilt, wogegen die andere Hälfte nach Deckung der erwachsenen sächlichen Kosten, wozu neben den entstandenen Auslagen Vergütungen für Bureauarbeiten und ähnliche Dienstleistungen gehören, in eine für allgemeine Zwecke der Hochschule bestimmte Kasse fließt.



## Gewesene Leute

Von Major H. C. v. Brigen-Düsseldorf



ieser Titel eines Gorkischen Stimmungsbildes erweckte vor Jahren in mir die Ideenverbindung: „Gewesene Leute — verabschiedete Offiziere?!“ Sie ist ohne weiteres schwer verständlich; mein militärischer Himmel hing damals voller Geigen. Als später das eigene Schicksal zur Entscheidung stand, fand ich für mich die Losung: „Verabschiedete Offiziere — Leute der Gegenwart!“ Praktische Erfahrungen der Zwischenzeit haben mich darin bestärkt.

Durch die Presse liefen kürzlich krause Gerüchte über „Sanierung“ des gesamten Offizierstandes eines Staates. Je geschraubter in einem Staate der soziale Vorrang eines Standes erscheint, um so bedenklicher müßte ein öffentliches Bekenntnis seiner wirtschaftlichen Unmündigkeit wirken. Keine gesunde Sanierung befaßt sich mit Behebung einer individuellen Geldklemme an und für sich; Ausschlag muß stets ihr wirtschaftlicher Nutzen für die Allgemeinheit geben. Unverschuldete Notlage kann jeden treffen; wer aber vom Unglück hartnäckig verfolgt wird, ermangelt der erforderlichen Spannkraft im Kampf ums Dasein.

Als ich nach Einbuße der Felddienstfähigkeit nutzbringende Betätigung in bürgerlichem Berufe anstrebte, brachten die Verhältnisse es mit sich, daß ich in die Winkel horchte. Wie vielen gestattet in gleicher Lage die Belastung mit der Zwangsvorstellung besonderer Standesrückichten sachliche Prüfung aller Umstände? Wer durch Arbeit dem Staate seinen Tribut von da aus zollt, wo das mächtigere Schicksal ihn hin verschlug, handelt — so sollte man meinen — standesgemäß!

Ich habe berufliche Befriedigung gefunden; die Übergangszeit ist uneinträglich und gestaltet sich sorgenvoll, wo der unerläßlichste Aufwand in steigendes Mißverhältnis zum Betriebskapital tritt. Manche gesunde Kraft geht dabei verloren, absterbend in Enttäuschung über Fehlgriffe und schließlich Untätigkeit. In Großstadtdokumenten dürfte der Vollständigkeit halber das Kapitel von der Misere verabschiedeter Offiziere nicht fehlen.